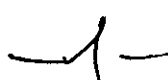


17.10.85

AS - Fz - G - In - K



Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung – AbgrV)

A. Zielsetzung

Die Verordnung soll

- die pflegesatzfähigen Investitionskosten der Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer bis zu drei Jahren (Gebrauchsgüter) von den nicht pflegesatzfähigen Investitionskosten und
- die pflegesatzfähigen Instandhaltungskosten der Anlagegüter von den Investitionskosten

abgrenzen. Sie soll die bisherige Abgrenzungsverordnung ersetzen, die in wesentlichen Teilbereichen mit den durch das Krankenhaus-Neuordnungsgesetz vom 20. Dezember 1984 veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht mehr vereinbar ist. Sie soll ferner die bisherigen Sonderregelungen des Krankenhausfinanzierungsrechts so weit an die grundsätzlich auch für Krankenhäuser geltenden handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze angleichen, wie dies ohne ins Gewicht fallende Kostenverlagerung zwischen Pflegesatz- und Investitionskostenbereich möglich ist und Regelungen des KHG nicht entgegenstehen. Durch eine klare, knappere Fassung soll sie schließlich die Handhabung in der Praxis erleichtern.

B. Lösung

Die Zielsetzung soll insbesondere durch folgende Veränderungen erreicht werden:

1. Verzicht auf Sonderregelungen für die Behandlung von Ersatzteilen als selbständige Wirtschaftsgüter,
2. Erhöhung der Wertgrenze für pflegesatzfähige, geringwertige Anlagegüter von 40 auf 100 Deutsche Mark, wodurch die Anlagenbuchhaltung und -verwaltung der Krankenhäuser entlastet wird,
3. Beseitigung von Sonderregelungen für die pflegesatzfähigen Instandhaltungskosten, soweit dies ohne Belastungen der Pflegesätze möglich ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

17.10.85

AS - Fz - G - In - K

3 -

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung - AbgrV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 17. Oktober 1985

14 (32) - 233 00 - Kr 89/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz
nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten
von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser
(Abgrenzungsverordnung - AbgrV)

mit Begründung, Vorblatt und einer Anlage.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.



- 1 -

Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung - AbgrV)

Vom

Auf Grund des § 16 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), der durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die nähere Abgrenzung der nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten richtet sich nach dieser Verordnung.

(2) Die Verordnung gilt nicht für

1. die Krankenhäuser, auf die das Krankenhausfinanzierungsgesetz nach seinem § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 keine Anwendung findet,
2. die Krankenhäuser, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht gefördert werden, es sei denn, daß diese Krankenhäuser auf Grund Landesrechts nach § 5 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Anlagegüter

die Wirtschaftsgüter des zum Krankenhaus gehörenden Anlagevermögens,

2. Gebrauchsgüter

die Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer bis zu drei Jahren (Verzeichnis I der Anlage),

3. Verbrauchsgüter

die Wirtschaftsgüter, die durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung aufgezehrt oder unverwendbar werden oder die ausschließlich von einem Patienten genutzt werden und üblicherweise bei ihm verbleiben. Als Verbrauchsgüter gelten auch die wiederbeschafften, abnutzbaren beweglichen Anlagegüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Anlagegut ohne Umsatzsteuer 100 Deutsche Mark nicht übersteigen.

B

§ 3

Zuordnungsgrundsätze

(1) Pflegesatzfähig sind

1. die Kosten der Wiederbeschaffung

- a) von beweglichen, selbständig nutzungsfähigen Gebrauchsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Gebrauchsgut ohne Umsatzsteuer 800 Deutsche Mark nicht übersteigen, in voller Höhe in dem Pflegesatzzeitraum, in dem sie angeschafft oder hergestellt werden,
- b) von sonstigen Gebrauchsgütern anteilig entsprechend ihrer Abschreibung,

2. sonstige Investitionskosten und ihnen gleichstehende Kosten nach Maßgabe der §§ 17 und 18b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des § 14 der Bundespflegesatzverordnung,

3. die Kosten der Anschaffung oder Herstellung von Verbrauchsgütern,

4. die Kosten der Instandhaltung von Anlagegütern nach Maßgabe des § 4.

(2) Nicht pflegesatzfähig sind

1. die Kosten

- a) der Errichtung und Erstaussstattung von Krankenhäusern mit Ausnahme der Kosten nach Absatz 1 Nr. 3,
- b) der Ergänzung von Anlagegütern, soweit diese über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht,

2. die Kosten der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren (Verzeichnis II der Anlage) mit Ausnahme der Anlagegüter, die nach § 2 Nr. 3 Satz 2 als Verbrauchsgüter gelten,
3. die Kosten der Erhaltung oder Wiederherstellung von Anlagegütern, soweit diese Kosten nicht zu den Instandhaltungskosten nach § 4 gehören.

Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Die durchschnittliche Nutzungsdauer eines Anlageguts ist auf der Grundlage der Nutzungsdauer bei einschichtigem Betrieb zu ermitteln.

(4) Einem Wirtschaftsgut sind die Lieferungen und Leistungen zuzurechnen, die üblicherweise notwendig sind, um das Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen und in Benutzung zu nehmen.

§ 4

Instandhaltungskosten

Instandhaltungskosten sind die Kosten der Erhaltung oder Wiederherstellung von Anlagegütern des Krankenhauses, wenn dadurch

1. das Anlagegut in seiner Substanz nicht wesentlich vermehrt, in seinem Wesen nicht erheblich verändert, seine Nutzungsdauer nicht wesentlich verlängert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus nicht deutlich verbessert wird,

2. a) in baulichen Einheiten

Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und Einbauten oder

- b) Außenanlagen

nicht vollständig oder nicht überwiegend ersetzt werden (Verzeichnis III der Anlage); für die Beurteilung des Überwiegenden Ersetzens sind Maßnahmen, die im Rahmen eines einheitlichen Vorhabens in einem Zeitraum bis zu drei Jahren durchgeführt werden, zusammenzurechnen.

B

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Für die Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu den kurz-, mittel- und langfristigen Anlagegütern im Sinne der Regelungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in seiner bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung verbleibt es in den einzelnen Bundesländern bis zum Inkrafttreten von Landesrecht nach § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 11 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bei den Regelungen der Abgrenzungsverordnung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2355) mit Ausnahme ihres § 3 Abs. 4 und 5.

(3) Für die Pflegesatzfähigkeit der Kosten von Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1986 angeschafft oder im Krankenhaus hergestellt worden sind, verbleibt es bei der für diese Wirtschaftsgüter vorgenommenen Abgrenzung und Zuordnung sowie angenommenen Nutzungsdauer.

Anlage

Verzeichnis I

Gebrauchsgüter im Sinne von § 2 Nr. 2 sind zum Beispiel

1. Dienst- und Schutzkleidung, Wäsche, Textilien,
2. Glas- und Porzellanartikel,
3. Geschirr,
4. Sonstige Gebrauchsgüter des medizinischen Bedarfs wie
Atembeutel
Heizdecken und -kissen
Hörkissen und -muscheln
Magenpumpen
Nadelhalter
Narkosemasken
Operationstisch-Auflagen, -Polster und -Decken
Schienen
Spezialkatheter und -kanülen
Venendruckmesser
Wassermatratzen,
5. Sonstige Gebrauchsgüter des Wirtschafts- und Verwaltungsbedarfs wie
Bild-, Ton- und Datenträger
Elektrische Küchenmesser, Dosenöffner und Quirle
Warmhaltekanne.

Das gilt nicht, soweit diese Güter nach § 2 Nr. 3 Satz 2 als Verbrauchsgüter gelten.

B

Verzeichnis II

Anlagegüter im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind zum Beispiel

1. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände wie
Fahrzeuge
Geräte, Apparate, Maschinen
Instrumente
Lampen
Mobiliar
Werkzeug,
2. sonstige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des medizinischen Bedarfs wie
Extensionsbügel
Gehgestelle
Lehrmodelle
Röntgenfilm-Kassetten,
3. sonstige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des Wirtschafts- und Verwaltungsbedarfs wie
Bildtafeln
Bücher
Datenverarbeitungsanlagen
Fernsehantennen
Fernsprechapparate
Kochtöpfe
Küchenbleche
Lautsprecher
Projektionswände.

Das gilt nicht, soweit diese Güter nach § 2 Nr. 3 Satz 2 als Verbrauchsgüter gelten.

491185B

Verzeichnis III

Im Sinne der Vorschrift des § 4 Nr. 2 über die Abgrenzung der Instandhaltungskosten sind

1. bauliche Einheiten zum Beispiel

Dach
Fassade
Geschoß
Treppenhaus,

2. Gebäudeteile zum Beispiel

Anstrich
Blitzschutzanlage
Beton- und Steinverkleidungen
Bodenbeläge
Einbaumöbel
Estrich
Fenster
Fliesen
Güter des Rohbaus wie Maurer- und Zimmerarbeiten
Rolläden
Tapeten
Türen,

3. betriebstechnische Anlagen und Einbauten zum Beispiel

Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimaanlage
Druckluft-, Vakuum- und Sauerstoffanlagen
Fernsprechvermittlungsstellen
Behälterförderanlagen
Gasversorgungsanlagen
Heizungsanlagen
Sanitäre Installation,

B

Schwachstromanlagen

Starkstromanlagen

Warmwasserversorgungsanlagen,

4. Außenanlagen zum Beispiel

Einfriedungen

Grünanlagen

Straßen-, Wege- und Platzbefestigungen

Versorgungs- und Entsorgungsanlagen.

B

B E G R Ü N D U N G

A. Allgemeiner Teil

I. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Durch das Krankenhaus-Neuordnungsgesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) ist die Förderung der Investitionskosten in die alleinige Zuständigkeit der Länder überführt worden. Nach § 11 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) werden die über die grundsätzlichen Regelungen des § 9 KHG hinausgehenden Bestimmungen zur Förderung durch Landesrecht getroffen. Die Abgrenzungsverordnung vom 5. Dezember 1977, die u.a. die Gliederung der Anlagegüter in kurz-, mittel- und langfristige Anlagegüter regelt, ist in wesentlichen Teilbereichen mit diesen veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht mehr vereinbar.

Die Bundesregierung ist nach § 16 Satz 1 Nr. 5 KHG ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die nähere Abgrenzung unter anderem der Investitionskosten von den im Pflegesatz zu berücksichtigenden Kosten zu erlassen. Durch die neue Abgrenzungsverordnung macht die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch. Die Zuordnung bestimmter Kosten zu den pflegesatzfähigen Kosten stützt sich auch auf § 16 Satz 1 Nr. 1 KHG.

II. Schwerpunkte der neuen Abgrenzungsverordnung

Die Verordnung regelt die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser. Sie definiert Anlagegüter, Gebrauchs- sowie Verbrauchsgüter und grenzt sie so gegeneinander ab, daß sie den beiden Finanzierungsquellen Pflegesatz und Fördermittel zugeordnet werden können. Insbesondere werden abgegrenzt

- die pflegesatzfähigen Investitionskosten der Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer bis zu drei Jahren (Gebrauchsgüter) von den nicht pflegesatzfähigen Investitionskosten für Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer über drei Jahre und
- die pflegesatzfähigen Instandhaltungskosten der Anlagegüter von den Investitionskosten.

Gegenüber der Verordnung von 1977 werden Veränderungen in der Abgrenzung der Wirtschaftsgüter sowie der Instandhaltung vorgenommen mit dem Ziel,

- die Regelungen des Krankenhausfinanzierungsrechts so weit an die grundsätzlich auch für Krankenhäuser geltenden handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze anzugleichen, wie dies ohne ins Gewicht fallende Kostenverlagerungen zwischen Pflegesatz- und Investitionskostenbereich möglich ist und Regelungen des KHG nicht entgegenstehen,
- durch die Erhöhung der Wertgrenze für pflegesatzfähige, geringwertige Anlagegüter von 40 auf 100 Deutsche Mark die Anlagenbuchhaltung und -verwaltung der Krankenhäuser zu entlasten,

B

- Sonderregelungen zu beseitigen, die wegen der Pauschalierung der pflegesatzfähigen Instandhaltungskosten notwendig waren, nach dem Wegfall der Pauschalierung im Jahre 1979 jedoch ihren Sinn verloren haben,
- durch eine klarere, knappere Fassung der Verordnung die Handhabung in der Praxis zu erleichtern,
- die Regelungen über die Instandhaltung stärker an allgemeine Grundsätze des Handels- und Steuerbilanzrechts anzugleichen und die für Zwecke der Krankenhausfinanzierung weiterhin erforderliche besondere Abgrenzung bei baulichen Einheiten und Außenanlagen übersichtlicher zu gestalten.

III. Kosten

Die Verordnung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Auswirkungen auf die Pflegesätze sind ebenfalls nicht zu erwarten; belastende und entlastende Wirkungen der Neuabgrenzung gleichen sich weitgehend aus.

B. Einzelbegründung

Zu § 1: Anwendungsbereich

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift grenzt den Regelungsinhalt der Verordnung ein.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt den Anwendungsbereich der Verordnung übereinstimmend mit dem der Bundespflegesatzverordnung fest.

Zu § 2: Wirtschaftsgüter des Krankenhauses

Die Vorschrift schafft mit der Unterteilung der Wirtschaftsgüter die Voraussetzung für ihre Zuordnung zu den Finanzierungsquellen Pflegesatz oder Fördermittel der Länder. Der Begriff Wirtschaftsgut wird im Sinne des Handels- und Steuerbilanzrechts verstanden. Die bisherige Sonderregelung für das Ersetzen von Teilen eines Wirtschaftsguts (§ 3 Abs. 5 der Abgrenzungsverordnung von 1977), nach der diese Teile bei der Wiederbeschaffung als selbständige Güter zuzuordnen sind, entfällt.

Zu Nummer 1:

Die Abgrenzung der Anlagegüter entspricht der Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 2 Buchstabe b KHG.

Zu Nummer 2:

Der Begriff Gebrauchsgut wird enger gefaßt als in der Abgrenzungsverordnung von 1977. Zu den Gebrauchsgütern gehören nur noch Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer bis zu drei Jahren, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 100 Deutsche Mark ohne Umsatzsteuer übersteigen (vgl. zu Nummer 3).

Zu Nummer 3:

Der Begriff Verbrauchsgut wird weiter gefaßt. Den Verbrauchsgütern werden - entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen - auch die wiederbeschafften Anlagegüter zugeordnet, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Diese Angleichung an allgemein anerkannte Grundsätze des Handelsund Steuerbilanzrechts entlastet die Buchhaltung der Krankenhäuser von zahlreichen Buchungsvorgängen. Die mit ihr verbundene Erhöhung der Wertgrenze des bisherigen § 3 Abs. 4 der Abgrenzungsverordnung von 1977 von 40 auf 100 Deutsche Mark belastet die Pflegesätze geringfügig. Dieser Belastung steht eine Entlastung bei den Instandhaltungskosten gegenüber (vgl. zu § 4 Nr. 2).

Zu § 3: Zuordnungsgrundsätze

Die Zuordnungsgrundsätze des § 3 wurden - im Rahmen der Ermächtigung des § 16 Satz 1 Nr. 5 KHG - auf die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten beschränkt. Wegen des Wegfalls des bisherigen § 3 Abs. 5 bemißt sich das Ersetzen von Teilen eines Wirtschaftsguts nunmehr nach der allgemeinen Abgrenzungs-vorschrift des § 4 Nr. 1. Daher gehören z.B. die Kosten für den Ersatz von Röntgenröhren künftig zu den Instandhaltungskosten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, welche Kosten pflegesatzfähig sind. Nummer 1 behandelt die nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 KHG pflegesatzfähigen Investitionskosten. Der von der Vorschrift verwendete Begriff Wiederbeschaffung ist im Sinne des § 9 Abs. 4 KHG zu verstehen; dies gilt auch, soweit der Begriff von der Verordnung an anderer Stelle verwendet wird.

Buchstabe a übernimmt die Abgrenzung des Steuerrechts (vgl. § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes). Während nach der Abgrenzungsverordnung von 1977 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 2 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung vom 10. April 1978 die wiederbeschafften Gebrauchsgüter unabhängig von ihrem Wert unmittelbar als Aufwand zu behandeln sind, bestimmt Nummer 1 Buchstabe b, daß diese Gebrauchsgüter bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 800 Deutsche Mark entsprechend ihrer Abschreibung anteilig im Pflegesatz zu berücksichtigen sind. Diese Bestimmung bewirkt eine Harmonisierung mit dem Handels- und Steuerbilanzrecht. Die Anzahl der hiervon betroffenen Gebrauchsgüter ist gering, da die bisher den Gebrauchsgütern zugeordneten Ersatzteile künftig als Instandhaltungskosten berücksichtigt werden. Soweit durch die teilweise zeitliche Verlagerung der Pflegesatzfähigkeit bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung Zinsen für Betriebsmittelkredite erforderlich werden, sind diese pflegesatzfähig.

Nummer 2 stellt klar, daß Investitionskosten und ihnen gleichstehende Kosten (§ 2 Nr. 2 und 3 KHG) über den von Nummer 1 erfaßten Teilbereich hinaus pflegesatzfähig sind, soweit dies abweichend vom Grundsatz der Nichtpflegesatzfähigkeit von Investitionskosten im Krankenhausfinanzierungsgesetz und in der Bundespflegesatzverordnung vorgesehen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, welche Investitionskosten im Rahmen des dualen Finanzierungssystems nicht pflegesatzfähig sind. Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung in § 17 Abs. 4 Nr. 1 KHG; sie gilt deshalb auch für diesen Investitionskosten entsprechende, nach § 2 Nr. 3 KHG gleichgestellte Kosten.

491/85B

Zu Absatz 3

Diese auch der Vereinfachung dienende Regelung entspricht inhaltlich dem § 3 Abs. 2 der Abgrenzungsverordnung von 1977.

Zu Absatz 4

Diese Regelung entspricht dem § 4 der Abgrenzungsverordnung von 1977.

Zu § 4: Instandhaltungskosten

Die Abgrenzung der Instandhaltung wird stärker an das Handels- und Steuerbilanzrecht und damit mehr an allgemeine kaufmännische Gepflogenheiten angeglichen. Dadurch wird die der Krankenhauspraxis nicht dienliche parallele Berücksichtigung unterschiedlicher Abgrenzungen in der Handels- und Steuerbilanz einerseits sowie bei der Finanzierung der Wirtschaftsgüter andererseits verringert. Zugleich wird entsprechend der Regelung in der Bundespflegesatzverordnung klargestellt, daß die Instandhaltung als Oberbegriff die Instandsetzung, d.h. die Wiederherstellung von Anlagegütern, mitumfaßt. Sie umfaßt auch verwendete Gegenstände und Materialien. Vorschrift dient der materiellen Abgrenzung der pflegesatzfähigen von den nicht pflegesatzfähigen Kosten. Die Art und Weise der Erfassung dieser Kosten nach den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 1:

Die Vorschrift ist an die allgemeinen Abgrenzungsmerkmale zwischen Erhaltungsaufwand und aktivierungspflichtigem Herstellungsaufwand nach den Bilanzierungsgrundsätzen des Handels- und Steuerrechts angelehnt.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift ergänzt die allgemeine Abgrenzungsvorschrift der Nummer 1, um nicht vertretbare Kostenverlagerungen in den Pflegesatzbereich zu vermeiden. Sie entspricht im Grundsatz der Regelung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 der Abgrenzungsverordnung von 1977, die das Ersetzen bestimmter Güterarten dann nicht als Instandhaltung oder Instandsetzung behandelt, wenn die Güterart insgesamt oder weit überwiegend ersetzt wird. Wie bisher ist deshalb - abweichend von den in Nummer 1 übernommenen handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen - die Frage, ob Instandhaltungskosten im Sinne des Krankenhausfinanzierungsrechts vorliegen, im Regelungsbereich der Nummer 2 danach zu beurteilen, ob selbständig nicht aktivierungsfähige Teile von Anlagegütern ersetzt werden. Maßgeblich ist deshalb weiterhin nicht, ob ein aktiviertes Anlagegut - z.B. ein Gebäude - überwiegend ersetzt wird, sondern ob ein Gebäudeteil - z.B. das Dach - überwiegend ersetzt wird. Um die sich aus der Erhöhung der Wertgrenze nach § 2 Nr. 3 sowie aus der Neuregelung für das Ersetzen von Teilen (vgl. zu § 3) ergebende Belastung der Pflegesätze auszugleichen, wurde nicht mehr auf das "weit Überwiegende", sondern auf das "Überwiegende" Ersetzen abgestellt. Die be- und entlastenden Wirkungen der neuen Abgrenzung gleichen sich weitgehend aus.

Die Vorschrift des letzten Halbsatzes soll verhindern, daß Kosten von Maßnahmen nur deshalb als Instandhaltungskosten bewertet werden und damit über den Pflegesatz zu finanzieren sind, weil sie über mehrere Jahre verteilt werden. Zusammenzurechnen sind Maßnahmen jedoch nur, soweit sie im Rahmen eines einheitlichen Vorhabens durchgeführt werden. Maßnahmen, die für das Krankenhaus unvorhersehbar waren, bleiben deshalb bei der Zusammenrechnung unberücksichtigt.

B

Zu § 5: Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die notwendige Berlin-Klausel.

Zu § 6: Inkrafttreten und ÜbergangsvorschriftZu Absatz 1:

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, daß die neue Abgrenzungsverordnung gleichzeitig mit der Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666) in Kraft tritt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt entsprechend § 29 Abs. 1 KHG klar, daß die für die Investitionsfinanzierung maßgeblichen Regelungen der Abgrenzungsverordnung von 1977 so lange weitergelten, bis Landesrecht im Sinne des § 29 Abs. 1 KHG in Kraft getreten ist.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift stellt entsprechend dem bisherigen § 6 sicher, daß vor dem Inkrafttreten getroffene Entscheidungen des Krankenhausträgers und der Förderbehörde im Interesse der Rechtssicherheit unverändert bleiben.

Zur Anlage:

Die Verzeichnisse I und II beschränken sich auf Beispiele für Anlagegüter, deren Nutzungsdauer im Hinblick auf die für die Pflegesatzfähigkeit maßgebliche 3-Jahres-Grenze zweifelhaft sein könnte. Die Beispiele sollen Streitfragen, die sich in der Praxis ergeben können, im voraus entscheiden.

Das Verzeichnis III dient der Abgrenzung der Instandhaltungskosten nach § 4.

29.11.85

C

- 1 -

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung - AbgrV)

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.